



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 300982 07.02.2025

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 20. bis 23. Januar 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während seiner Tagung vom 20. bis 23. Januar 2025 angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden,
- Entschließung zum Handlungsbedarf angesichts der fortdauernden Unterdrückung und der Scheinwahlen in Belarus,
- Entschließung zu Desinformation und Geschichtsfälschung seitens Russlands zur Rechtfertigung des Angriffskrieges gegen die Ukraine.

Als Anlage übermitte ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

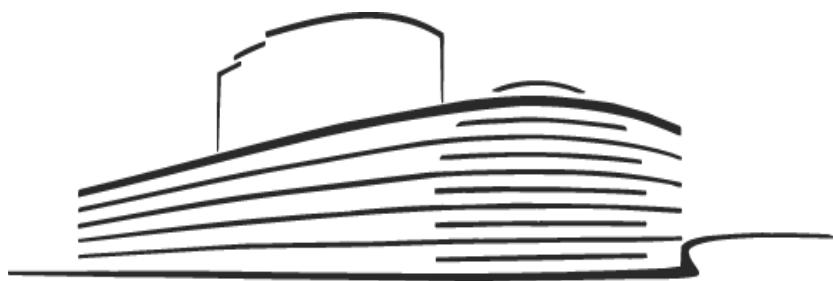
2024 - 2025

## AUSZUG

### AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

20. – 23. Januar 2025



DE

*In Vielfalt geeint*

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

DE



## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>P10_TA(2025)0001 .....</b>   | <b>5</b>  |
| VEREINBARUNG ZWISCHEN DER EU UND DER REPUBLIK SERBIEN ÜBER OPERATIVE<br>TÄTIGKEITEN, DIE VON DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE IN<br>DER REPUBLIK SERBIEN DURCHGEFÜHRT WERDEN |           |
| <b>P10_TA(2025)0002 .....</b>   | <b>7</b>  |
| HANDLUNGSBEDARF ANGESICHTS DER FORTDAUERNDEN UNTERDRÜCKUNG UND DER<br>SCHEINWAHLEN IN BELARUS   |           |
| <b>P10_TA(2025)0006 .....</b>   | <b>15</b> |
| DESINFORMATION UND GESCHICHTSFÄLSCHUNG SEITENS RUSSLANDS ZUR RECHTFERTIGUNG<br>DES ANGRIFFSKRIEGES GEGEN DIE UKRAINE  |           |





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0001

#### **Vereinbarung zwischen der EU und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (08441/2024 – C10-0086/2024 – 2024/0074(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08441/2024),
  - unter Hinweis auf den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (08447/2024),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0086/2024),
  - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0027/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Serbien zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0002

#### **Handlungsbedarf angesichts der fortdauernden Unterdrückung und der Scheinwahlen in Belarus**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 2025 zum Handlungsbedarf angesichts der fortdauernden Unterdrückung und der Scheinwahlen in Belarus (2024/3014(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Belarus,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Oktober 2020 und vom 19. Februar 2024 zu Belarus und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Oktober 2021 zu Belarus,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. August 2024 zu der Freilassung einer Reihe politischer Gefangener und vom 26. Februar 2024 zu der Parlamentswahl und der Kommunalwahl sowie auf die Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der Europäischen Union vom 8. August 2023 zum dritten Jahrestag der manipulierten Präsidentschaftswahl,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere Menschenrechtsübereinkünfte, die von Belarus unterzeichnet wurden,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 25. März 2024 über die Lage der Menschenrechte in Belarus vor und nach der Präsidentschaftswahl 2020,
  - unter Hinweis auf die Entschließung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 12. Juni 2023 zu den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Maßnahmen,
  - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die 30-jährige autoritäre Herrschaft von Aljaksandr Lukaschenka in Belarus durch systematische Unterdrückung politischer Gegner und abweichender Meinungen, einschließlich des Verschwindenlassens von Lukaschenkas Kritikern, gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Lukaschenka-Regime mit der Unterstützung Russlands seit der manipulierten Präsidentschaftswahl vom August

2020 politisch engagierte Bürger, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten, Künstler, Religionsführer, Gewerkschafter und andere Gruppen in Belarus und im Ausland systematisch unterdrückt und Zehntausende Menschen willkürlich inhaftiert;

- B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und viele seiner demokratischen Partner nach der manipulierten Präsidentschaftswahl von 2020 und dem anschließenden brutalen Vorgehen weder das Wahlergebnis noch Aljaksandr Lukaschenka als rechtmäßiges Oberhaupt und Präsidenten von Belarus anerkannt hat;
- C. in der Erwägung, dass dem Menschenrechtszentrum „Wjasna“ zufolge mehr als 1 250 politische Gefangene in Belarus nach wie vor unter lebensbedrohlichen Bedingungen inhaftiert und viele dieser Gefangenen gesundheitlich angeschlagen sind; in der Erwägung, dass mehrere politische Gefangene in Haft gestorben sind, davon allein vier im Jahr 2024; in der Erwägung, dass politische Gefangene Folter ausgesetzt sind, ihnen medizinische Versorgung verweigert wird, Rechtsanwälte und Familienangehörige sie nur beschränkt besuchen dürfen und sie in Einzelhaft sitzen; in der Erwägung, dass seit Sommer 2020 3 697 Menschen als politische Gefangene eingestuft wurden; in der Erwägung, dass allein im Jahr 2024 über 8 800 Fälle politisch motivierter strafrechtlicher Verfolgung dokumentiert wurden, darunter Festnahmen, Inhaftierungen, Kündigungen und andere Formen von Repression, die unter anderem auf politische Gefangene und ihre Familien, Rechtsanwälte, Aktivisten, Journalisten, Priester, Ärzte und in das Land zurückgekehrte belarussische Staatsangehörige abzielen;
- D. in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Organisationen, darunter das OHCHR, systematische Menschenrechtsverletzungen in Belarus dokumentiert haben, darunter Folter, willkürliche Inhaftierungen, Freiheitsstrafen oder andere besonders schwere Fälle von Freiheitsentzug, Verschwindenlassen, Verfolgung aus politischen Gründen und Unterdrückung von Grundfreiheiten, die nach dem Völkerrecht Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind; in der Erwägung, dass Litauen die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs im September 2024 mit der Lage in Belarus befasst und ersucht hat, bestimmte vom Lukaschenka-Regime begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu untersuchen;
- E. in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Regime in Belarus zum Schein eine Präsidentschaftswahl für den 26. Januar 2025 anberaumt hat und Lukaschenka damit eine siebte Amtszeit anstrebt; in der Erwägung, dass die Zentrale Wahlkommission von Belarus Lukaschenka und vier weitere Pro-forma-Kandidaten registriert hat; in der Erwägung, dass der derzeitige Präsidentschaftswahlkampf in einem von massiver Unterdrückung geprägten Umfeld stattfindet, sodass nicht einmal die Mindeststandards für demokratische Wahlen erfüllt sind; in der Erwägung, dass demokratische Kandidaten von der Teilnahme ausgeschlossen sind, die Medienfreiheit stark eingeschränkt ist, Wähler eingeschüchtert werden und die Legitimität der Wahl durch das Fehlen einer unabhängigen Wahlbeobachtungsmission weiter verringert wird;
- F. in der Erwägung, dass sowohl die Parlaments- und die Kommunalwahl vom 25. Februar 2024 als auch die bevorstehende, zum Schein durchgeführte Präsidentschaftswahl am 26. Januar 2025 ein Beispiel für die Missachtung demokratischer Normen durch das Regime ist, da Wahlen in Belarus streng kontrolliert werden, indem alle Kandidaten vorab von den Staatsorganen gebilligt werden müssen,

demokratische Parteien von Wahlen ausgeschlossen werden und der Wählerschaft keine echte Auswahl geboten wird; in der Erwägung, dass der Wahlkampf durch die Inhaftierung von Personen, die sich beim Präsidentschaftswahlkampf 2020 für andere Kandidaten eingesetzt haben, sowie durch die Entschlossenheit, abweichende Meinungen rigoros zu unterdrücken, geprägt war;

- G. in der Erwägung, dass nach Angaben des Menschenrechtszentrums „Wjasna“ zwischen Juli und September 2024 mindestens 360 Menschen festgenommen wurden und dass viele führende Vertreter der demokratischen Opposition, darunter der Friedensnobelpreisträger Ales Bjaljazki, Maryja Kalesnikawa, Wiktar Babaryka, Paweł Sewjarynez, Sjarhej Zichanouski und Mikalaj Statkewitsch, nach wie vor inhaftiert sind; in der Erwägung, dass sich derzeit mindestens acht politische Gefangene in Isolationshaft befinden;
- H. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime den Druck auf die Bediensteten westlicher diplomatischer Vertretungen, die in Belarus akkreditiert sind, sowie auf andere Ausländer erhöht hat; in der Erwägung, dass Mikalaj Chila, ein örtlicher Bediensteter der EU-Delegation in Belarus, vom Inlandsgeheimdienst KDB vor dem Büro der EU-Delegation festgenommen, ab April 2024 in Untersuchungshaft gehalten und im Dezember 2024 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde; in der Erwägung, dass er vom Menschenrechtszentrum „Wjasna“ in die Liste der politischen Gefangenen aufgenommen wurde; in der Erwägung, dass zwei japanische Staatsangehörige kürzlich wegen frei erfundener Spionagetätigkeiten inhaftiert wurden;
- I. in der Erwägung, dass Lukaschenka im Jahr 2024 in dem Versuch, die Aufhebung einiger vom Westen verhängten Sanktionen zu erwirken, über 200 politische Gefangene begnadigt hat; in der Erwägung, dass es trotz dieser Begnadigungen nach wie vor politische Verhaftungen gibt, wobei allein im Jahr 2024 mindestens 1 721 Personen aus politischen Gründen verurteilt wurden;
- J. in der Erwägung, dass der Belarussische Gewerkschaftsbund seit langer Zeit in die Regierungsstruktur des Lukaschenka-Regimes integriert ist und vermutlich eine wichtige Funktion bei der Organisation der Fälschung von Wahlergebnissen übernimmt;
- K. in der Erwägung, dass das belarussische Regime Medienunternehmen im Wege von Gesetzen zur Bekämpfung von Extremismus in ihrer Arbeit behindert, in deren Folge die meisten unabhängigen Medien als „extremistisch“ eingestuft wurden und mindestens 45 Medienvertreter inhaftiert wurden, etwa 400 Medienvertreter ins Exil gehen mussten, während andere Medienvertreter Schikanen und Misshandlungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass unabhängige Medien wie Belsat TV, Charter 97, Nexta, Radio Racyja, Radio Swaboda, Nascha Niwa und andere eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung wesentlicher Informationen spielen und demokratischen Stimmen als Plattform dienen; in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane Überwachung, Online-Zensur und Desinformation einsetzen, wodurch der digitale Autoritarismus ausgeweitet und die Aussichten auf eine freie und faire Wahl im Jahr 2025 zunichte gemacht werden; in der Erwägung, dass belarussische Propagandisten regelmäßig Desinformation über die EU-Mitgliedstaaten und ihre Amtsträger verbreiten und den Zugang zu Informationen unterbinden;
- L. in der Erwägung, dass seit 2020 mehr als 500 000 belarussische Staatsangehörige

gezwungen waren, aus dem Land zu fliehen, wobei einige weiterhin strafrechtlicher Verfolgung durch das Lukaschenka-Regime ausgesetzt sind, unter anderem durch Gerichtsverfahren in Abwesenheit, Drohungen durch Sicherheitskräfte, Druck auf Verwandte, Beschlagnahme von Eigentum und andere Einschränkungen;

- M. in der Erwägung, dass unter Lukaschenka mehr als 250 zum Tode verurteilte Menschen hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass Belarus nach wie vor das einzige Land in Europa und Zentralasien ist, das an der Todesstrafe festhält, wobei ihr Anwendungsbereich 2022 auf vage definierte terroristische Handlungen und 2023 auf Hochverrat ausgeweitet wurde;
- N. in der Erwägung, dass sich die repressiven Maßnahmen in Belarus zunehmend gegen die Religionsfreiheit richten, zumal kürzlich das Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen angenommen wurde, wodurch die Rechte und die offizielle Existenz von Religionsgemeinschaften erheblich gefährdet sind; in der Erwägung, dass dieses harte Vorgehen auch Religionsführer betrifft, beispielsweise die kürzlich erfolgte Verurteilung des katholischen Priesters Henrych Akatalowitsch zu elf Jahren Haft wegen fingierter Anschuldigungen des Hochverrats in einem Gerichtsverfahren, bei dem es sich um das erste derartige Verfahren gegen ein Mitglied des katholischen Klerus in Belarus handelte;
- O. in der Erwägung, dass sich das Lukaschenka-Regime für Putin als nützlich erwiesen hat, indem es den Streitkräften Russlands belarussisches Hoheitsgebiet als Aufmarschgebiet für den groß angelegten Einmarsch in die Ukraine zur Verfügung gestellt hat; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime Verbrechen an Kindern aus der Ukraine begeht, auch durch den Betrieb von Umerziehungslagern für politische Indoktrination und Militarisierung; in der Erwägung, dass es die Versuche Russlands und anderer Staaten unterstützt, die EU zu destabilisieren und den Wunsch der Nachbarländer der EU auf einen EU-Beitritt zu schmälern, insbesondere indem es die Migration an den Grenzen der EU instrumentalisiert und das autokratische Regime von Bidsina Iwanischwili in Georgien legitimiert;
- P. in der Erwägung, dass die EU als Reaktion auf die manipulierte Wahl 2020, die systematischen Menschenrechtsverletzungen und die Mittäterschaft von Belarus am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gezielte Sanktionen gegen Belarus verhängt hat, darunter auch Handelsbeschränkungen und Sanktionen gegen 287 Einzelpersonen, darunter Lukaschenka, und 39 Organisationen;
- Q. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime mit Unterstützung Russlands einige dieser Sanktionen durch einen präferenziellen Marktzugang und die Nutzung der Infrastruktur Russlands umgeht; in der Erwägung, dass BelAZ – ein mit Sanktionen belegter Hersteller von Lastkraftwagen aus Belarus – die Sanktionen Berichten zufolge umgeht, indem er Lastkraftwagen in Belarus auseinanderbaut und die Teile in die EU versendet, um sie unter anderen Markennamen wieder zusammenzubauen;
- 1. bekräftigt, dass es die Wahl von Aljaksandr Lukaschenka zum Präsidenten von Belarus nicht anerkennt; erachtet das derzeitige Regime in Belarus als illegitim, illegal und kriminell; bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Bevölkerung von Belarus in ihrem Streben nach Demokratie, Freiheit und Menschenrechten;
- 2. prangert an, dass es im Vorfeld der sogenannten Präsidentschaftswahl in Belarus an

Freiheit, Fairness und Transparenz mangelt, und fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, den im Vorfeld betriebenen Wahlkampf und die anstehende Wahl in Belarus als bloß zum Schein durchgeführt einzustufen und kategorisch abzulehnen, da die internationalen Mindeststandards für demokratische Wahlen missachtet werden; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, die Legitimität von Aljaksandr Lukaschenka als Präsident auch nach dem 26. Januar 2025 weiterhin nicht anzuerkennen, und fordert, dass in Belarus freie und faire Wahlen abgehalten werden;

3. missbilligt die anhaltenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze in Belarus, die im Vorfeld der sogenannten Präsidentschaftswahl weiter intensiviert wurden; verurteilt die systematischen Repressionen seitens der Staatsmacht in Belarus, zu denen willkürliche Festnahmen, Folter, Schikanierung, Misshandlung von Häftlingen und dauerhafte Straflosigkeit gehören, und verurteilt zudem, dass das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren strukturell missachtet wird und Gerichtsverfahren generell nicht fair geführt werden; bekräftigt seine Forderung, sämtliche Personen, die wegen ihrer politischen Ansichten in Belarus inhaftiert sind, sofort und bedingungslos freizulassen sowie ihnen Entschädigung zu leisten und ihre Rechte wiederherzustellen; fordert, dass den Repressionsmaßnahmen gegen politische Gegner und die belarussische Öffentlichkeit ein Ende gesetzt wird;
4. fordert die belarussischen Staatsorgane erneut auf, die Rechte der Häftlinge zu achten, ihnen medizinische Versorgung zukommen zu lassen und ihren Rechtsanwälten, ihren Familien und internationalen Organisationen Zugang zu ihnen zu gewähren;
5. ist zutiefst besorgt über die Lage der politischen Gefangenen, darunter Maryja Kalesnikawa, Sjarhej Zichanouski, Ales Bjaljazki, Mikalaj Statkewitsch, Mikalaj Chila, Waljanzin Stefanowitsch, Maksim Snak, Wiktar Babaryka, Ihar Lossik, Andrzej Poczobut, Palina Scharenda-Panassjuk, Uladsimir Mazkewitsch, Marfa Rabkowa, Uladsimir Labkowitsch, Aljaksandr Jaraschuk, Wolha Bryzikawa, Aljaksandr Kapschul, Jana Pintschuk, Mikalaj Bankou, Andrej Nawizki, Henrych Akalatowitsch, Uladsimir Kniha, Dsmitryj Kutschuk, Pawel Sewjarynez und andere, von denen viele ohne Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung unter schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen leiden und Isolationshaft, Misshandlung und Folter ertragen müssen;
6. betrachtet die Festnahme und Verurteilung wegen politisch motivierter Vorwürfe bzw. Anklagepunkte gegen Mikalaj Chila, einen örtlichen Mitarbeiter der EU-Delegation in Minsk, als Verstoß gegen die diplomatische Praxis im Umgang mit der EU; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, rasch eine schlüssige Reaktion auszuarbeiten;
7. würdigt die Widerstandsfähigkeit der belarussischen Zivilgesellschaft und der demokratischen Kräfte; bekräftigt seine Solidarität mit der Bevölkerung von Belarus und seine Unterstützung für ihre legitimen Bestrebungen nach einer demokratischen und europäischen Zukunft; bekundet den demokratischen Kräften und Organisationen der Zivilgesellschaft in Belarus seine Solidarität bei ihren Bemühungen, ein souveränes, demokratisches und wohlhabendes Belarus aufzubauen; ist nach wie vor entschlossen, zum Wohle der Bevölkerung von Belarus mit den demokratischen Kräften, der Zivilgesellschaft und unabhängigen Medien zusammenzuarbeiten;

8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Belarus fortzusetzen und Maßnahmen zu unterstützen, mit denen darauf hingewirkt wird, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, unter anderem im Wege der universellen Gerichtsbarkeit; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die vom Lukaschenka-Regime in Belarus und im Hoheitsgebiet der EU begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Grundlage der universellen Gerichtsbarkeit zu untersuchen und dem Beispiel Litauens, den Internationalen Strafgerichtshof so umfassend wie möglich mit der Lage in Belarus zu befassen, zu folgen sowie die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofs zur strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen des Lukaschenka-Regimes zu prüfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, vom Regime des Landes verwiesenen belarussischen Rechtsanwälten die Ausübung ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der EU zu gestatten, um strafrechtlich verfolgten belarussischen Staatsangehörigen Rechtsberatung bereitzustellen;
9. hebt hervor, dass Menschenrechtsverteidiger und die Zivilgesellschaft in Belarus durch die Beobachtung, Dokumentation und Meldung der dortigen schweren Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unschätzbare Arbeit im Hinblick darauf leisten, die Täter zu einem späteren Zeitpunkt zur Rechenschaft ziehen und den Opfern Gerechtigkeit widerfahren lassen zu können;
10. bekraftigt seine an die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtete Forderung, politische Gefangene und ihre Familien zu unterstützen, etwa indem sie Nachweise über den Aufenthaltsort politischer Gefangener verlangen, ihre Freilassung fordern, die Verfahren zur Erteilung von Visa und Identitätsdokumenten für Flüchtlinge aus Belarus vereinfachen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen und andere Formen der Unterstützung sorgen; fordert die EU-Delegation und die Botschaften der Mitgliedstaaten in Belarus auf, die Gerichtsverfahren gegen alle politischen Gefangenen weiter zu beobachten und zu überwachen;
11. erachtet es als wichtig, im Exil lebende belarussische Staatsangehörige vor strafrechtlicher Verfolgung durch das Lukaschenka-Regime zu schützen und ihnen den rechtmäßigen Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme in der EU zu ermöglichen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Problem des missbräuchlichen Erwirkens von Interpol ausgestellter internationaler Haftbefehle zur Sprache zu bringen, und fordert die betroffenen Länder auf, belarussische Bürgerinnen und Bürger, die vor dem Regime geflohen sind und denen bei ihrer Rückkehr nach Belarus Strafverfolgung droht, nicht auszuliefern;
12. missbilligt, dass die repressiven Maßnahmen in Belarus durch die Annahme des Gesetzes über die Gewissens- und Religionsfreiheit, mit dem grob gegen das Grundrecht auf Religions-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit verstößen wird, nun auch Angriffe auf die Religionsfreiheit umfassen; fordert das Lukaschenka-Regime nachdrücklich auf, die strafrechtliche Verfolgung von Religionsgemeinschaften und Kirchen sofort einzustellen;

13. fordert, dass die EU die von Swjatlana Zichanouskaja geführten demokratischen Kräfte von Belarus auch künftig unterstützt; bekräftigt, dass unter anderem die demokratischen Kräfte von Belarus und die Zivilgesellschaft des Landes sowie Studierende, Journalisten, Gewerkschaftsführer und im Exil lebende Fachkräfte aus Belarus unterstützt werden müssen, indem ihnen Visa erteilt, Stipendien und Zuschüsse gewährt und Vernetzungsmöglichkeiten angeboten werden; fordert die Vertreter der demokratischen Kräfte von Belarus auf, ihre Geschlossenheit zu wahren und ihre Einigkeit zu stärken;
14. prangert die Mittäterschaft des Lukaschenka-Regimes am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine an und verurteilt, dass es in dem sogenannten Unionsstaat mit Russland, in dem politische, geopolitische, wirtschaftliche, militärische und kulturelle Angelegenheiten gemeinsam geregelt werden, das eigene Land ganz bewusst der Herrschaft Russlands unterwirft; bekräftigt, dass ein Beitrag zur Stärkung der nationalen Identität von Belarus und der belarussischen Sprache geleistet und die Verfälschung und Verdrehung der Geschichte von Belarus durch das Lukaschenka-Regime sowie den Kreml und dessen Handlanger bekämpft werden muss;
15. fordert die EU und ihre internationalen Partner nachdrücklich auf, die Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die für Repressionen in Belarus und die Verwicklung von Belarus in den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verantwortlich sind, auszuweiten und zu verschärfen und gleichzeitig Schlupflöcher in den Sanktionsregelungen zu schließen sowie die Haupteinnahmequellen des Regimes – z. B. die Ausfuhr von Kali und anderen Düngemitteln – versiegen zu lassen; fordert die EU auf, Sanktionen gegen belarussische Organisationen und Personen, die für Zwangsarbeit von politischen Gefangenen verantwortlich sind, zu verhängen sowie in Zwangsarbeit hergestellte Güter mit Sanktionen zu belegen;
16. fordert die EU und die internationalen Partner nachdrücklich auf, die Vermögenswerte der belarussischen Führung und damit verbundener belarussischer Organisationen, die in die Kriegsanstrengungen Russlands verwickelt sind, sowie Vermögenswerte von Organisationen und Personen, die den sogenannten Wahlkampf von Lukaschenka leiten, darunter Funktionäre des Belarussischen Gewerkschaftsbunds, etwa Juryj Sjanko, Hanna Warfalamejewa und Waleryj Kursewitsch, zu ermitteln und einzufrieren und legale Wege zu deren Beschlagnahme zu ermitteln; fordert Unternehmen aus der EU und anderen Ländern des Westens auf, ihre Geschäftstätigkeit in Belarus einzustellen;
17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Lage in Belarus in allen einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und ihren Sondergremien und der IAO, weiter zur Sprache zu bringen, damit die Staatengemeinschaft die Menschenrechtsverletzungen in Belarus besser im Auge behält und ihr Handeln in Bezug auf die Lage in Belarus einem kritischeren Blick unterwirft; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die vom Lukaschenka-Regime begangenen Straftaten gegen das Völkerrecht lückenlos dokumentiert und die Täter zur Rechenschaft gezogen sowie die Untersuchungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) zur Lage der Menschenrechte in Belarus intensiviert werden, indem die Gruppe unabhängiger Sachverständiger der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in Belarus uneingeschränkt unterstützt wird und indem das Mandat des Sonderberichterstattlers der Vereinten

Nationen für die Lage der Menschenrechte in Belarus zwecks Beobachtung der permanenten Menschenrechtsverletzungen erhalten bleibt;

18. prangert an, dass mehrere Tausend Kinder, einschließlich Waisen, widerrechtlich aus den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine in sogenannte Freizeitlager in Belarus verbracht und dort russifiziert und indoktriniert werden; verurteilt aufs Schärfste die Mitwirkung des Roten Kreuzes von Belarus an der unrechtmäßigen Deportation von Kindern aus der Ukraine;
19. verurteilt aufs Schärfste, dass das Lukaschenka-Regime Migration als Waffe einsetzt und instrumentalisiert, um benachbarte EU-Mitgliedstaaten mittels staatlich gelenkter massenhafter irregulärer Migration zu destabilisieren, wobei es die Menschenrechte verletzt, schutzbedürftige Personen ausbeutet und die Stabilität in der Region gefährdet; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine koordinierte Reaktion auszuarbeiten, um dieser hybriden Gefahrenlage entgegenzuwirken und gleichzeitig die EU-Außengrenze zu schützen sowie die Rechte schutzbedürftiger Personen zu wahren und für deren Sicherheit Sorge zu tragen;
20. fordert Belarus nachdrücklich auf, alle Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln, ein Moratorium für die Todesstrafe zu verhängen und auf ihre endgültige Abschaffung hinzuarbeiten;
21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, den einschlägigen EU-Organen und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Regierung Japans, den Vertretern der demokratischen Kräfte von Belarus und den De-facto-Staatsorganen der Republik Belarus zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0006

#### **Desinformation und Geschichtsfälschung seitens Russlands zur Rechtfertigung des Angriffskrieges gegen die Ukraine**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Januar 2025 zu Desinformation und Geschichtsfälschung seitens Russlands zur Rechtfertigung des Angriffskrieges gegen die Ukraine (2024/2988(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum historischen Gedenken,
  - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
  - unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
  - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen,
  - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das russische Regime am 24. Februar 2022 den Beginn einer „militärischen Spezialoperation“ in der Ukraine erklärte und sich dabei auf die falsche Behauptung stützte, die Zivilbevölkerung schützen zu müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 in Fortsetzung früherer Akte der militärischen Aggression, die bis 2014 zurückreichen, einen unprovokierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und durch ihre aggressiven Handlungen gegen die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine nach wie vor beständig gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt und in eklatanter und grober Weise das humanitäre Völkerrecht verletzt, wie es in den Genfer Abkommen von 1949 festgelegt ist, und zwar insbesondere durch massive gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Wohngebiete und zivile Infrastruktur;
- C. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Krieg Russlands gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Akt

der Aggression eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 festgestellt hat, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen und für ihre völkerrechtswidrigen Handlungen rechtlich und finanziell verantwortlich gemacht werden muss und dass Russland für die verursachten Personen- und Sachschäden finanziell aufkommen sollte;

- D. in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine keine isoliert zu betrachtende Handlung, sondern eine Fortsetzung seiner imperialistischen Politik ist, in die sich bereits ein Krieg gegen Tschetschenien und ein militärischer Angriff auf Georgien im Jahr 2008 sowie die Besetzung der Krim und die Anzettelung eines Krieges im Donbas im Jahr 2014 einreihen;
- E. in der Erwägung, dass dem Beginn des groß angelegten Angriffskriegs Russlands gegen das Nachbarland Ukraine mehrere öffentliche Erklärungen des Präsidenten der Russischen Föderation vorausgingen, in denen er versuchte, die Anwendung von Gewalt mit Geschichtsrevisionismus, Falschbehauptungen und illegitimen Forderungen nach Anerkennung der ausschließlichen Einflusssphäre Russlands, die sich auf die Ukraine und andere Nachbarländer erstreckt, zu rechtfertigen;
- F. in der Erwägung, dass das russische Regime in großem Umfang Desinformation – auch unter Heranziehung von Argumenten, die sich auf eine verzerrte Darstellung der Geschichte stützen –, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland einsetzt, um das von ihm begangene Verbrechen der Aggression zu rechtfertigen, um die russische Bevölkerung dazu zu bringen, sein rechtswidriges Regime und seinen rechtswidrigen Angriffskrieg gegen die benachbarte Ukraine zu unterstützen, um sich in die demokratischen Prozesse anderer Länder einzumischen und um dafür zu sorgen, dass die Unterstützung aus der Bevölkerung dieser Länder für die anhaltende Hilfe und Unterstützung der Staatengemeinschaft für die Ukraine in dem von Russland geführten Angriffskrieg nachlässt; in der Erwägung, dass das russische Regime der Ukraine eine eigene nationale Identität abspricht und irrigerweise behauptet, die Ukraine sei Teil der „Russischen Welt“ („Russki mir“) – eine Erzählung, die fest im Imperialismus verankert ist; in der Erwägung, dass Russland in den besetzten Gebieten der Ukraine Holodomor-Gedenkstätten abreißt und abgerissene Lenin-Denkäbler wiedererrichtet;
- G. in der Erwägung, dass Russland nach wie vor nicht nur die unentschuldbare ursprüngliche Rolle der Sowjetunion in der Anfangsphase des Zweiten Weltkriegs, die sie beispielsweise durch den Nichtangriffsvertrag zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Sowjetunion) von 1939 – gemeinhin bekannt als Molotow-Ribbentrop-Pakt oder Hitler-Stalin-Pakt –, mit dem sich die beiden totalitären Regime zusammatauten, um Europa in ausschließliche Einflusssphären aufzuteilen, und seine geheimen Zusatzprotokolle spielte, nicht anerkennt und keine Verantwortung für die zahlreichen Gräueltaten und Massenverbrechen, die in den von der Sowjetunion besetzten Gebieten begangen wurden, übernimmt, sondern dass das derzeitige russische Regime zudem die Geschichte instrumentalisiert und einen „Siegeskult“ rund um den Zweiten Weltkrieg etabliert hat, um die Bürger ideologisch darauf einzuschwören und sie dahin gehend zu manipulieren, dass sie einen unrechtmäßigen Angriffskrieg unterstützen;
- H. in der Erwägung, dass Russland eine sich ausweitende, auf Geschichtsrevisionismus beruhende Desinformationskampagne entwickelt hat, um der Ukraine ihre nationale

Identität, Staatlichkeit und ureigene Existenz abzusprechen und die von ihm erhobenen Ansprüche auf eine ausschließliche Einflusssphäre zu rechtfertigen, was an die im Molotow-Ribbentrop-Pakt zwischen der Sowjetunion und Nazi-Deutschland getroffene Absprache erinnert, in Teile Polens und Rumäniens sowie Estland, Lettland, Litauen und die Ukraine einzumarschieren und diese Länder zu besetzen; in der Erwägung, dass Russland wegen dieser Art von Geschichtsrevisionismus eine besondere Bedrohung für Polen und die baltischen Staaten sowie für deren Souveränität verkörpert;

- I. in der Erwägung, dass sich das derzeitige russische Regime den Tag des Sieges, der jedes Jahr am 9. Mai begangen wird, zunutze macht, um in Russland Kriegspropaganda zu verbreiten, indem es die Erzählung von der „Befreiung Europas vom Nationalsozialismus“ instrumentalisiert und damit die anschließende sowjetische Besetzung der baltischen Staaten und die Unterjochung Ostmitteleuropas übergeht; in der Erwägung, dass auf diese Erzählung von der Befreiung vom Nationalsozialismus heute im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zurückgegriffen wird;
  - J. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten kommunistische Symbole sowie die Symbole der fortschreitenden Aggression Russlands gesetzlich verboten sind; in der Erwägung, dass seit 2009 am 23. August in der gesamten EU der Europäische Gedenktag für die Opfer aller totalitären und autoritären Regime begangen wird; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seit 2003 jedes Jahr der Opfer der sowjetischen Massendeportationen gedenkt;
1. verurteilt erneut auf das Allerschärfste den unprovokierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; fordert Russland auf, alle militärischen Handlungen in der Ukraine sofort einzustellen und all seine Streitkräfte und Hilfstruppen und all sein militärisches Gerät aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen, die Deportation ukrainischer Zivilisten einzustellen und alle inhaftierten und deportierten Ukrainer, insbesondere Kinder, freizulassen;
  2. weist die vielfältigen Behauptungen des russischen Regimes als vergebliche Versuche zurück, einen unrechtmäßigen Angriffskrieg zu rechtfertigen, der einen eklatanten Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und gegen die Verantwortung der Russischen Föderation als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität darstellt und der von den anderen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und einer überwältigenden Mehrheit in der Generalversammlung der Vereinten Nationen umgehend als solcher eingestuft wurde; weist erneut darauf hin, dass keinerlei Beweggründe gleich welcher Art – seien sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer, historischer oder sonstiger Natur – als Rechtfertigung für Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine gelten dürfen;

3. verurteilt, dass das russische Regime mit systematischer Geschichtsfälschung und unter Heranziehung von Argumenten, die sich auf eine verzerrte Darstellung der Geschichte stützen, so etwa mit Blick auf den Molotow-Ribbentrop-Pakt, den Versuch unternimmt, die öffentliche Meinung in Russland so zu manipulieren, dass kriminelle Handlungen wie der unrechtmäßige Angriffskrieg gegen die benachbarte Ukraine Unterstützung finden, die Hilfe und Unterstützung der Staatengemeinschaft für die Ukraine zu schwächen und die eigenständige kulturelle und historische Identität der Ukraine zu vernichten; prangert es als völkerrechtswidrig an, dass Russland Anspruch auf Errichtung ausschließlicher Einflusssphären zulasten der Souveränität und territorialen Unversehrtheit anderer Staaten erhebt;
4. verurteilt, dass die Russische Föderation keinerlei Rechenschaft über die Verbrechen der Sowjetunion abgelegt hat und die geschichtswissenschaftliche Forschung vorsätzlich behindert, indem sie den Zugang zu den Archiven der Sowjetunion verweigert bzw. diese Archive für geschlossen erklärt hat, und verurteilt zudem, dass die Russische Föderation Rechtsvorschriften erlassen hat, mit denen die wahrheitsgetreue Schilderung von Verbrechen der Sowjetunion und Russlands unter Strafe gestellt wird, dass sie Organisationen der Zivilgesellschaft, die Verbrechen der Sowjetunion untersuchen, strafrechtlich verfolgen lässt, dass sie den stalinistischen Totalitarismus verherrlicht und dass sie die Methoden des Stalinismus wieder auflieben lässt; betont, dass durch Straflosigkeit und das Ausbleiben einer Debatte in der Öffentlichkeit bzw. fehlendes Wissen, was die sachlich korrekte Darstellung der Geschichte anbelangt, dazu beigebracht wird, dass das derzeitige russische Regime aufs Neue eine imperialistische Politik betreiben und die Geschichte für seine kriminellen Zwecke instrumentalisieren kann; verurteilt, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Verbrechen der Sowjetunion und des derzeitigen Regimes untersuchen, strafrechtlich verfolgt werden und dass in der Folge dieser Maßnahmen beispielsweise die Auflösung von Memorial International, des Menschenrechtszentrums Memorial und der Moskauer Helsinki-Gruppe verfügt wurden und das Sacharow-Zentrum unter Zwang geschlossen wurde;
5. weist erneut darauf hin, dass die vorsätzlichen Angriffe der Russischen Föderation auf die Zivilbevölkerung der Ukraine, die Zerstörung ziviler Infrastruktur, der Einsatz von Folter, sexueller Gewalt und Vergewaltigung als Kriegswaffen, die Deportation Tausender ukrainischer Bürger in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, die Zwangsverbringung und -adoption ukrainischer Kinder und andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte allesamt Kriegsverbrechen darstellen, für die alle Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen;
6. bringt daher erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zur Lage in der Ukraine und zu den mutmaßlichen Kriegsverbrechen, den mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem mutmaßlichen Völkermord zum Ausdruck; begrüßt den förmlichen Beitritt der Ukraine zum IStGH mit Wirkung vom 1. Januar 2025 als wichtigen Beitrag zu den internationalen Bemühungen, diejenigen, die schwere Straftaten gegen das Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die EU auf, weitere diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um die Ratifizierung des Römischen Status und aller seiner Änderungen weltweit voranzubringen;

7. bekräftigt ferner seine Forderung nach der Einrichtung eines Sondergerichtshofs, um das von der Führung der Russischen Föderation an der Ukraine begangene Verbrechen der Aggression zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; fordert die Kommission, den Rat und den Europäischen Auswärtigen Dienst erneut auf, jede politische, finanzielle und praktische Unterstützung zu leisten, die im Hinblick auf die Einrichtung eines Sondergerichtshofs erforderlich ist; bekundet dem Internationalen Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag, das – als ersten konkreten Schritt zur Einrichtung des Sondergerichtshofs – die laufenden Bemühungen der gemeinsamen Ermittlungsgruppe unterstützt, seine uneingeschränkte Unterstützung;
8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen, auch im Benehmen mit gleichgesinnten Partnern umgehend und strikt gegen Desinformation, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus Russland vorzugehen, zu intensivieren und abzustimmen, um die Integrität ihrer demokratischen Abläufe zu schützen und in den Mitgliedstaaten die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu stärken, unter anderem durch die tatkräftige Förderung der Medienkompetenz und die Unterstützung von Qualitätsmedien und professionellem Journalismus, insbesondere Investigativjournalismus, mit dem Russlands Propaganda enttarnt wird und die entsprechenden Methoden offengelegt und die entsprechenden Netzwerke aufgedeckt werden, sowie durch Unterstützung für die Erforschung neuartiger Technologien zur hybriden Einflussnahme;
9. fordert die EU auf, ihre Sanktionen gegen Medienunternehmen aus Russland auszuweiten, die mit Desinformations- und Informationsmanipulationskampagnen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen und rechtfertigen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Sanktionen rasch und sorgfältig umzusetzen und ausreichende Mittel bereitzustellen, um wirksam gegen diese hybride Kriegsführung vorzugehen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die unabhängigen russischsprachigen Medien im Exil zu verstärken, damit in der russischsprachigen Medienlandschaft auch andere Stimmen Gehör finden;
10. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Führung bestimmter Social-Media-Unternehmen angekündigt hat, die jeweiligen Regelungen zu Faktenprüfung und Moderation zu lockern, wodurch den Desinformationskampagnen Russlands in der ganzen Welt noch stärker Vorschub geleistet wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, als Reaktion auf diese Ankündigungen von Meta und bereits zuvor jene von X das Gesetz über digitale Dienste strikt durchzusetzen und dieses Vorgehen auch als wichtigen Teil des Kampfes gegen Desinformation aus Russland zu begreifen;
11. fordert die Bürgerinnen und Bürger in der EU auf, Informationen kritisch zu bewerten, indem sie deren Herkunft und Zielsetzung hinterfragen, insbesondere wenn derlei Informationen mit Russland in Verbindung stehen, und Fakten anhand vielfältiger und verlässlicher Quellen zu überprüfen, um Manipulationsversuchen böswilliger ausländischer Akteure standzuhalten;
12. verurteilt, dass Russland die konfessionelle Zugehörigkeit zur Orthodoxie missbräuchlich für geopolitische Zwecke herausgreift, zumal es die Russisch-Orthodoxe Kirche (des Moskauer Patriarchats) instrumentalisiert, um so die orthodoxe Bevölkerung in der Ukraine, Georgien, Moldau, Serbien und weiteren Ländern zu beeinflussen und unter Kontrolle zu halten;

13. nimmt die Erklärung der Werchowna Rada der Ukraine vom 2. Mai 2023 zu der Ideologie des „Raschismus“ zum Anlass, die Ideologie, die Politik und die Methoden des derzeitigen russischen Regimes, die von Nationalismus und Imperialismus geprägt sind, zu verurteilen; betont, dass diese Ideologie, diese Politik und diese Methoden völkerrechtswidrig sind und im Widerspruch zu den europäischen Werten stehen;
14. ist der Ansicht, dass Russland mit seinen Versuchen, die Geschichte der Ukraine zu verdrehen, zu verzerrn und umzuformen, das kollektive Gedächtnis und die Identität Europas insgesamt zersetzt und die historische Wahrheit, die demokratischen Werte und den Frieden in Europa gefährdet; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, mehr in Bildung und Forschung zur gemeinsamen Geschichte Europas und in das gemeinsame Gedenken in Europa zu investieren und Projekte zu unterstützen, mit denen ein besseres Verständnis der Auswirkungen der Teilung Europas während des Kalten Krieges vorangebracht wird; unterstützt den Aufbau einer gesamteuropäischen Gedenkstätte für die Opfer der totalitären Regime des 20. Jahrhunderts in Brüssel; bedauert, dass Symbole totalitärer Regime nach wie vor im öffentlichen Raum präsent sind, und fordert, dass die Zurschaustellung von Symbolen sowohl des Nationalsozialismus als auch des Sowjetkommunismus sowie von Symbolen der fortschreitenden Aggression Russlands gegen die Ukraine EU-weit verboten wird;
15. erklärt es zu seinem Anliegen, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten dafür einsetzen, das Wissen zu mehren und die Einsicht zu vermitteln, dass die Sowjetmacht im 20. Jahrhundert Leid über die Völker Europas gebracht hat; fordert in diesem Zusammenhang, der Opfer der Verbrechen der Sowjetunion zu gedenken und diese Menschen zu ehren, wobei zu diesen Verbrechen Massendeportationen wie jene des krimtatarischen Volkes und von Teilen der Bevölkerung der baltischen Staaten, das Gulag-System, der Holodomor sowie Massenmorde wie das Massaker von Katyn und die Oberschlesische Tragödie zählen;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine und den Staatsorganen Russlands zu übermitteln.





Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamenti Europaparlamentet